



**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 19.12.1978**

Aufgrund der §§ 5, 6, 51 Nr. 6 und 52 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 19.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2017, wird wie folgt geändert.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden gemäß § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (ÖffBekV, HE) auf der Internetseite der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter www.bad-homburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages bereitgestellt. Zudem hat die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Taunus-Zeitung und der Frankfurter Rundschau auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In dieser Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so sind diese im Rathaus, Rathausplatz 1, für die Dauer von 7 Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet in der Form des Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. In den Fällen des Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 – 4 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der verschiedenen städtischen Gremien durch Abdruck in der Taunus Zeitung und der Frankfurter Rundschau.

Die öffentliche Bekanntmachung in der Form dieses Absatzes ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte der bezeichneten Zeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 08.10.2018

Der Magistrat

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister